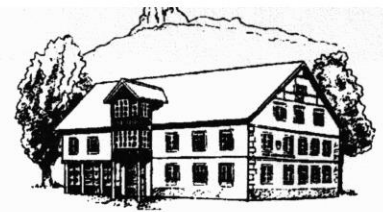




Luftkurort

Gemeinde Altaussee

A-8992- Altaussee – Fischerndorf 61
Telefon 03622/71600 - Fax 03622/71600-10
e-mail: gemeinde@altaussee.at



Zahl: 0600-0 Däm-II/2022

Altaussee, am 14.02.2022

Herrn
DI Martin Dämon
Altaussee 179
8992 Altaussee

Ggst: Antrag nach dem Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetz

Bescheid

Spruch

Der Antrag von DI Martin Dämon, 8992 Altaussee, Altaussee 179, vom 18.12.2021, eingebracht mittels E-Mail am 18.12.2021 (Samstag) somit Posteingang mit 20.12.2021 (Montag), auf „Zugang zu den Ergebnissen bzw zur vollständigen Studie des Büros für Freilandökologie und Naturschutzplanung „für die Fauna (Fachbereich Tiere und deren Lebensräume), Verlängerung Franzbergweg“ gem §§ 2, 3 Stmk Auskunftspflichtgesetz, LGBl Nr. 73/1990 idF LGBl Nr. 87/2013 wird

abgewiesen.

Begründung

I. Sachverhalt:

1. Mit schriftlicher Eingabe vom 18.12.2021, eingegangen am 20.12.2021, beehrte DI Martin Dämon, 8992 Altaussee, Altaussee 179 (in der Folge Antragsteller [ASt]), folgende Auskunft:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage ich gem §§ 2,3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz die Erteilung folgender Auskunft:

die oben angeführte Studie des Büros für Freilandökologie und Naturschutzplanung für die Fauna (Fachbereich Tiere und deren Lebensräume), Verlängerung Franzbergweg ist seit mehreren Monaten in der Gemeinde Altaussee eingelangt.

Die dazugehörige Rechnung 2122 vom 6.6.2021 wurde bereits vor 6 Monaten bezahlt.

Diese Studie wurde auch mit öffentlichen Mitteln bezahlt.

Der Zugang zu den Ergebnissen wird der Öffentlichkeit aus unverständlichen und nicht zu rechtfertigenden Gründen noch immer verwehrt.

Ich beantrage hiermit den Zugang zu dieser vollständigen Studie.

Sollte keine oder nur teilweise Antwort gewährt werden, beantrage ich hiermit die Ausstellung eines Bescheids nach § 7 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz.

Dipl.-Ing. Martin Dämon“

Gestützt ist dieses Begehren auf §§ 2 und 3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz (Stmk AuskpflG).

2. Der Antragsteller führt in seinem Antrag aus, dass die gegenständliche Studie bereits seit mehreren Monaten in der Gemeinde aufliege und teilweise mit öffentlichen Mitteln bezahlt worden sei. Es sei für ihn daher nicht verständlich, weshalb der Öffentlichkeit der Zugang zu dieser Studie verwehrt werde.
3. Für den Fall, dass dem Antrag nicht Folge geleistet werde, begehrt der Antragsteller eine Bescheiderlassung gem § 7 Stmk AuskpflG.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit schriftlicher Eingabe vom 18.12.2021, beehrte DI Martin Dämon, 8992 Altaussee, Altaussee 179, folgende Auskunft:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage ich gem §§ 2,3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz die Erteilung folgender Auskunft:

die oben angeführte Studie des Büros für Freilandökologie und Naturschutzplanung für die Fauna (Fachbereich Tiere und deren Lebensräume), Verlängerung Franzbergweg ist seit mehreren Monaten in der Gemeinde Altaussee eingelangt.

Die dazugehörige Rechnung 2122 vom 6.6.2021 wurde bereits vor 6 Monaten bezahlt.

Diese Studie wurde auch mit öffentlichen Mitteln bezahlt.

Der Zugang zu den Ergebnissen wird der Öffentlichkeit aus unverständlichen und nicht zu rechtfertigenden Gründen noch immer verwehrt.

Ich beantrage hiermit den Zugang zu dieser vollständigen Studie.

Sollte keine oder nur teilweise Antwort gewährt werden, beantrage ich hiermit die Ausstellung eines Bescheids nach § 7 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz.

Dipl.-Ing. Martin Dämon“

2. Die Ökologiestudie - Fauna des Büros für Freilandökologie und Naturschutzplanung, 8054 Graz, Bahnhofstraße 29/4, liegt der Gemeinde als **Teil einer Gesamtbeurteilung** vor. Die **Fertigstellung der Gesamtbeurteilung** (unter Einbeziehung der Fachbereiche Pflanzen und Geologie) ist zum heutigen Tag **nicht erfolgt** (Stand der Gesamtbeurteilung vom 14.02.2022).

Anmerkung: Wie im Gemeinderat der Gemeinde Altaussee bereits mündlich mehrfach angesprochen, wird es nach Fertigstellung der Gesamtbeurteilung (unter Berücksichtigung aller dafür notwendigen Fachbereiche) zu einer (öffentlichen) Vorstellung der Gesamtbeurteilung kommen. Zum Tag dieser Bescheiderlassung ist die Gesamtbeurteilung nicht erstellt.

II. **Rechtliche Beurteilung:**

1. Gesetzliche Grundlagen:

- 1.1 Das Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz LGBl Nr 73/1990 idgF (Stmk AuskpfLG) lautet auszugsweise wie folgt:

§ 1

Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskünfte zu verlangen.

(2) Diese Organe sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(3) Insoweit Auskünfte auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden können, gilt dieses Gesetz nicht.

§ 2

Inhalt und Umfang der Auskunft

(1) Auskünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Mitteilungen über Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften.

(2) Auskünfte sind nur insoweit zu erteilen, als durch die Erteilung der Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Auskunftsbegehren

(1) Ein Auskunftsbegehren kann schriftlich, mündlich oder telefonisch gestellt werden.

(2) Wird von einem Organ Auskunft in einer Sache, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, begehrt, dann hat es das Begehren möglichst rasch an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftsuchenden an dieses zu verweisen.

(3) Geht aus einem mündlich oder telefonisch gestellten Auskunftsbegehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervor, so kann dem Auskunftswerber die schriftliche Ausführung seines Begehrens aufgetragen werden. Gleiches gilt für umfangreiche mündliche oder telefonische Auskunftsbegehren. Ist der Inhalt eines schriftlichen Auskunftsbegehrens unklar, so kann dem Auskunftswerber die Verbesserung seines Begehrens aufgetragen werden. Für die

schriftliche Ausführung oder die Verbesserung ist eine angemessene, mindestens zweiwöchige Frist zu setzen. Wird einem Auftrag zur schriftlichen Ausführung oder Verbesserung nicht entsprochen, so gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

§ 7

Bescheid über die Auskunftsverweigerung

(1) Wird eine Auskunft nicht erteilt, so kann der Auskunftswerber schriftlich verlangen, daß über die Verweigerung der Auskunft ein Bescheid erlassen wird. Der Antrag muß das Auskunftsbegehren wiederholen und die Dienststelle bezeichnen, die die Auskunft verweigert hat. Dem Antrag kann auch eine Fotokopie oder Abschrift des ursprünglichen schriftlichen Auskunftersuchens angeschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Bescheiderlassung muß bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen 3 Monaten schriftlich gestellt werden. Diese Frist ist ab folgenden Zeitpunkten zu berechnen:

- grundsätzlich ab Einbringung des Auskunftsbegehrens;
- wurde dem Auskunftswerber die Mitteilung gemacht, daß die Auskunft nicht innerhalb der im § 5 vorgesehenen Frist erteilt werden kann, ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Mitteilung;
- wurde dem Auskunftswerber die Auskunft für einen bestimmten Zeitpunkt zugesagt, diese Zusage aber nicht eingehalten, ab dem Zeitpunkt, für den die Auskunft zugesagt worden war.

(3) Das ersuchte Organ kann die Auskunft innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags auf Bescheiderlassung nachholen. In diesem Fall ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen.

(4) Zur Erlassung des Bescheides über die Verweigerung der Auskunft ist zuständig:

- a) in Sachen, die vom Amt der Landesregierung als Geschäftsapparat oder Behörde besorgt werden, das Amt der Landesregierung als Behörde
- b) in Sachen, die von der Bezirkshauptmannschaft als Behörde oder Geschäftsapparat besorgt werden, die Bezirkshauptmannschaft als Behörde
- c) in Sachen, die vom Magistrat der Stadt Graz besorgt werden, der Magistrat als Behörde
- d) in Sachen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband besorgt werden, das für die jeweilige Sache zuständige Organ als Behörde
- e) in Sachen, die von einem Selbstverwaltungskörper besorgt werden, das nach der Organisationsvorschrift für die Geschäftsführung allgemein zuständige Organ als Behörde
- f) in allen übrigen Fällen die Organisationseinheit, die die Geschäfte besorgt, als Behörde.

(5) Auf das Verfahren findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, sofern nicht in der Sache, in der Auskunft begehrt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

- 1.2 Auskünfte im Sinne des § 2 Stmk AuskpfVG haben stets Wissenserkklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (vgl VwGH vom 09.09.2015, 2013/04/0021; 26.11.2008, 2007/06/0084; 23.07.2013, 2010/05/0230; 27.11.2018 Ra 2017/02/0141). Aus der stRsp ergibt sich zudem, dass Auskünfte, welche auf Basis des Stmk AuskpfVG erteilt werden, keinen Bescheidcharakter besitzen, sondern lediglich eine Wissenserklärung darstellen. Solche Auskünfte können daher auch nicht Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sein (vgl VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; 12.11.2021, Ra 2021/04/0016 ua).

- 1.3 Das Stmk AuskpfllG verankert sohin das Merkmal, dass eine Auskunft eine **Wissenserklärung** darstellt (vgl *Perthold-Stoitzner*, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane, 1993, S 18; VwGH 08.06.2011, 2009/06/0059). Auskunft im Sinne dieses Gesetzes ist daher nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur als Mitteilung über den Inhalt von Akten und von Verwaltungsvorgängen zu verstehen, nicht aber die Verpflichtung dem Fragenden Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben (vgl VwGH 30.06.1994, 94/06/0094; LVwG Steiermark 10.09.2020, LVwG 41.16-180/2020). Der VwGH hat in stRsp die Auffassung vertreten, dass die Auskunftspflicht nicht geeignet ist, um eine Akteneinsicht durchzusetzen (vgl etwa VwGH 19.09.1989, 88/14/0198; 22.02.1991, 90/12/0214; 25.01.1993, 90/10/0061; 23.10.1995, 93/10/0009; 22.02.1999, 98/17/0355). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass dann, wenn die Auskunft in der Weitergabe von Informationen *über* einen Akteninhalte besteht, die Auskunft in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufzuweisen hat, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (VwGH 13.09.1991, 90/18/0193; 23.10.1995, 93/10/0009; 26.11.2002, 2001/11/0270).
- 1.4 Der Begriff „Auskunft“ bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch etwas anders zugänglichen Informationen verhalten ist. Da sich sohin aus Gesetz und Rechtsprechung ein Nachrang der Auskunftspflicht gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ergibt, müssen Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten (vgl VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021; 26.11.2008, 2007/06/0084; 23.07.2013, 2010/05/0230; 13.09.2016, Ra 2015/03/0038).
2. Anwendung auf den vorliegenden Fall:
- 2.1 Jedermann hat das Recht, von den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper Auskünfte zu verlangen (vgl § 1 Abs 1 Stmk AuskpfllG). Unter Auskünften sind Mitteilungen über Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften zu verstehen (vgl § 2 Abs 1 Stmk AuskpfllG). Auskünfte im Sinne des Stmk AuskpfllG sind daher nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur die Mitteilung über den Inhalt von Akten und von Verwaltungsvorgängen (vgl VwGH 30.06.1994, 94/06/0094; LVwG Steiermark 10.09.2020, LVwG 41.16-180/2020). Es obliegt zudem dem Antragsteller, seinem Begehren Fragen zugrunde zu legen, welche ohne großen Aufwand und ohne Vernachlässigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortet werden kann.
- 2.2 *Das bedeutet für den vorliegenden Fall Folgendes:*
- (1) Der Antrag von DI Martin Dämon vom 18.12.2021 enthält keine Fragen (welcher Art auch immer) zum Inhalt von Akten (der Hoheits- und/oder Privatwirtschaftsverwaltung) oder von Verwaltungsvorgängen, welche seitens der angerufenen Behörde beantwortet werden könnten. Vielmehr beinhaltet das gegenständliche Auskunftsbegehren einen Antrag „auf *vollständigen Zugang*“ zu den Ergebnissen einer Studie, wobei hier konkret die Übermittlung einer Aktenkopie beantragt wird.
- (2) Ein solcher „Antrag auf Übermittlung“ von Aktenteilen oder eines gesamten Aktes ist jedoch dem Stmk AuskpfllG nicht eigen. In solchen Verfahren besteht die primäre Aufgabe der Behörde in der Beantwortung von konkreten Fragen zu Inhalten von Akten und von Verwaltungsvorgängen. Diese Fragen müssen zudem ohne unnötigen Aufwand beantwortbar sein.

- (3) Zufolge des Umstandes, dass der gegenständliche Antrag von DI Martin Dämon auf Zugang/Übermittlung der Ökologiestudie – Fauna keine konkreten Fragen enthält, sondern lediglich auf die Übermittlung dieser Studie abzielte, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der **Berufung** zulässig, die binnen **2 Wochen** vom Tage seiner Zustellung an beim hiesigen Gemeindeamt schriftlich einzubringen wäre. Die Einbringung kann durch Überreichung des Schriftsatzes spätestens während der Amtsstunden Montag – Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 16:00 Uhr Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr des letzten Tages der Frist erfolgen. Die Einbringung kann aber auch durch postalische Übersendung des Schriftsatzes erfolgen, in welchem Fall sie rechtzeitig ist, wenn der Poststempel spätestens am letzten Tag der Frist erteilt wurde. Die Einbringung kann schließlich auch per Telefax (Tel 03622/71600-10) oder per E-Mail (gemeinde@altaussee.at) erfolgen, in welchem Fall sie rechtzeitig ist, wenn die solcherart technisch übermittelten Daten spätestens während der Amtsstunden des letzten Tages der Frist bei der Behörde bzw ihrem Datenspeicher einlangen.

Wenn ein (nicht berufsmäßiger) Parteivertreter einschreitet, hätte sich dieser mit schriftlicher Vollmacht der Partei auszuweisen.

Die Berufung hätte den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen **begründeten Berufungsantrag** zu enthalten.

Die Berufung wäre eine **Eingabe** im Sinne des **Gebührengesetzes**. Ihre Behandlung unterliegt daher einer Gebühr gemäß Gesetz und verordnetem Tarif, soweit keine **Befreiungsbestimmung** greift. Für die Berufung ist eine Eingabengebühr in Höhe von **14,30 Euro** zu entrichten. Für Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden, entsteht von jedem Bogen eine feste Gebühr von **3,90 Euro**, jedoch nicht mehr als **21,80 Euro**. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.

Der Bürgermeister:

(Gerald Loitzl)

Ergeht per Rsb an:
DI Martin Dämon
Altaussee 179
8992 Altaussee